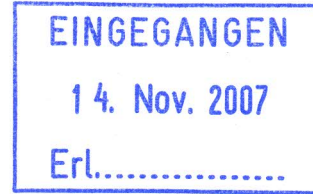




Handwerkskammer Koblenz · 56063 Koblenz

Bestatter-Innung
Koblenz
Mannheimer Str. 187
55543 Bad Kreuznach



Koblenz, 22.10.2007

Bescheinigung

Wir bescheinigen aufgrund des § 66 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung), dass von der Innungsversammlung der Bestatter-Innung Koblenz am 12.05.2007 die nachbenannten Personen für die laufende Amtsperiode vom 01.01.2007 bis 31.12.2011 zu Mitgliedern des Innungsvorstandes gewählt worden sind und zur Zeit den Vorstand der Bestatter-Innung Koblenz bilden:

Obermeister:

Bernd Geyer, c/o Bestattungsinstitut Karl Bechter, Inh. Bernd Geyer, Mannheimer Str. 187, 55543 Bad Kreuznach

Stellvertretender Obermeister:

Hans-Joachim Mühlhöfer, Scheurener Str. 10, 53572 Unkel

Ausbildungsbeauftragter:

Christoph Jung, c/o Bestattungen Jung e. K., Friedrichstr. 15, 56338 Braubach

Beisitzer:

Paul Albert Stützel, c/o Paul Adam e.K., Hauptstr. 175, 55743 Idar-Oberstein

Torsten Engel, c/o Bestattungshaus Bläsche, Inh. Gabriele Zimmermann, Bleichstr. 13, 56130 Bad Ems

Diese Bescheinigung genügt als Ausweis bei allen Rechtsgeschäften.

HANDWERKSKAMMER KOBLENZ


Karl-Heinz Scherhag


Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wilbert



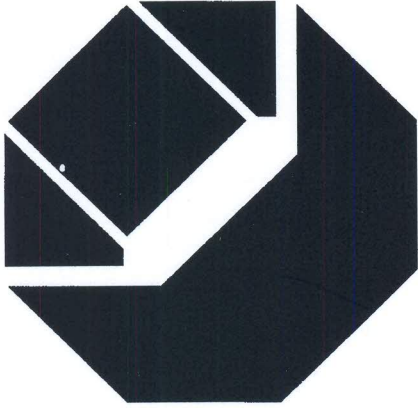
Handwerkskammer Koblenz

Friedrich-Ebert-Ring 33
56068 Koblenz

Telefon 0261/398-0
Telefax 0261/398-398
hwk@hwk-koblenz.de
www.hwk-koblenz.de

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto 4309

Volksbank Koblenz Mittelrhein eG
BLZ 570 900 00
Konto 15 999 40000



Satzung

der

Bestatter-Innung Koblenz

mit den in der Versammlung am 12. Mai 2007 beschlossenen Änderungen
gemäß Vorschlag der Handwerkskammer Koblenz vom 5. Februar 2007.

Inhaltsübersicht:

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3 - 4
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft und anderen Organisationen.....	§ 5
Mitgliedschaft	§§ 6 - 14
Gastmitgliedschaft	§ 15
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§§ 16 - 21
Organe	§ 22
Innungsversammlung	§§ 23 - 29
Vorstand	§§ 30 - 34
Geschäftsführung	§ 35
Ausschüsse	§§ 36 - 38
Ständige Ausschüsse	§ 39
Ausschuss für die Berufsbildung	§§ 40 - 41
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 42
Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)	§§ 43 - 45
Gesellenausschuss	§§ 46 - 62
Beiträge und Gebühren	§§ 63
Haushaltsplan, Jahresrechnung, Kassenführung	§§ 64 - 70
Vermögensverwaltung	§ 71
Schadenshaftung	§ 72
Änderung der Satzung und Auflösung der Innung	§§ 73 - 79
Aufsicht	§ 80
Bekanntmachungen	§ 81

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Die Innung führt den Namen: Bestatter-Innung Koblenz.

Der vorgesehene Innungsbezirk soll mit dem Bezirk der Handwerkskammer Koblenz übereinstimmen.

Ihr Sitz ist in: Bad Kreuznach

(2) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Innung umfasst folgende handwerksähnliche Gewerbe:

1. Bestattungs-Gewerbe

2.

3.

Aufgaben

§ 3

(1) Aufgabe der Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen;

2. ein gutes Verhältnis zwischen Selbständigen, Gesellen (Arbeitnehmern) und Lehrlingen (Auszubildenden) anzustreben;

3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden), insbesondere durch überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern; dabei wird sie sich an den Qualitätsanforderungen des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V. orientieren;

4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist;

5. das handwerkliche Können der Selbständigen, Gesellen (Arbeitnehmer) zu fördern; der Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. hat hierzu Fort- und Weiterbildungsstätten geschaffen, die den Innungsmitgliedern in besonderer Weise zur Verfügung stehen;

6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken;

7. das Genossenschaftswesen im handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern;

8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen handwerksähnlichen Gewerbe den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten;

9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Innung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern;

2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten;
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Innung kann

1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten);
2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Innung geschlossen sind;
3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten;
4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln;
5. Innungsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor Gericht vertreten.

(4) Die Innung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

§ 4

(1) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft und anderen Organisationen

§ 5

(1) Die Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

(2) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Buch- und Kassenführung erfolgt durch die Geschäftsführung der innungseigenen Geschäftsstelle in Bad Kreuznach.

Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Innung ist berechtigt, wer

1. als Bestatter im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist,
2. in dem Bezirk der Innung seine gewerbliche Niederlassung hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat,
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und
5. noch nicht aus der Innung ausgeschlossen worden ist, sei es als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als selbständiger Handwerker.

§ 7

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Innung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.

(2) Personen, die sich um die Förderung der Innung oder des von ihr umfassten Gewerbes besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Die Innungsmitglieder, die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Gesellenmitglieder in den Innungsausschüssen haben einen Anspruch auf unentgeltliche Aushändigung einer Satzung.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
(2) Die Mitgliedschaft endet mit

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod,
4. Löschung aus dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe.

§ 10

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Innung kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher der Innung schriftlich angezeigt werden.

§ 11

(1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 6) nicht erfüllt.

(2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Innung nicht befolgt,
2. mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand geblieben ist.

(3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche gegenüber der Innung oder deren Einrichtungen bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.
(2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Innung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu nutzen.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Innung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§ 15

(1) Die Innung kann solche natürlichen und juristischen Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Gewerbe,

für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Rechte und Pflichten.

(2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu nutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.

(4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.

(5) Für Gastmitglieder gelten § 7 Abs. 1, §§ 8 bis 12 und § 14 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden selbständigen Gewerbetreibenden. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 17

(1) Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf die mit der fachlichen Leitung des Betriebs betraute Person übertragen, falls diese die Pflichten übernimmt, die ihrem Vollmachtgeber der Innung gegenüber obliegen.

(2) Auf diese finden die Bestimmungen der §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.

§ 18

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Innung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

§ 19

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Innung angehörenden Personengesellschaft, die

1. die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen,
2. eine Fortbildungsprüfung zum fachgeprüften Bestatter oder zum Bestattungsmeister abgelegt haben oder einen gleichgestellten Abschluss vorweisen können und
3. das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar.

(3) Von dem Erfordernis des Abs. 1 Nr. 1 - 3 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

§ 20

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Innung erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Innungsversammlung.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 3 findet keine Anwendung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe

§ 22

Die Organe der Innung sind,

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 23

(1) Die Mitglieder der Innung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

(2) Der Innungsversammlung obliegt insbesondere:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren. Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Mitte der Innungsmitglieder zu entnehmen sind sowie die Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband und deren Stellvertreter
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
7. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - c) die Aufnahme von Darlehn,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
8. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Innung,
9. die Beschlussfassung über Errichtung, Änderung und Auflösung von Nebensatzungen (§ 4),
10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Innung geschaffen werden sollen,

11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband

12. die Wahl des Geschäftsführers und die Genehmigung seines Anstellungsvertrags.

(3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

(4) Die nach Abs. 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Innung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die nach Abs. 2 Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Innungsverband (Abs. 2 Nr. 11) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Innungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Landesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 24

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber einmal jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse der Innung es erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Innung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 25

(1) Der Obermeister lädt über die Geschäftsstelle zur Innungsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. In besonderen Fällen kann diese Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Innungsversammlung einreichen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, so sind die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Einladungen zu Innungsversammlungen, in denen Vorstandswahlen durchgeführt werden oder die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung erfolgt, haben mit einer Frist von mindestens 1 Woche zu erfolgen.

§ 26

(1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung.

(2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

(3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Falls Angelegenheiten, bei denen der Gesellenausschuss zu beteiligen war, Gegenstand der Niederschrift sind, ist sie insoweit dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 27

(1) Die Innungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Stimmberechtigte anwesend sind. Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die - sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Innung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt - mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 46 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 28

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.

§ 29

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften trifft, durch Beschluss.

Vorstand

§ 30

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinem Stellvertreter, dem Lehrlingsbeauftragten und 2 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Die in den Vorstand gewählten Mitglieder sollen aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen kommen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahl aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Widerruf kann nur erfolgen, wenn dieser bei der Einberufung zur Innungsversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist. Er darf auch nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister, und in besonderen Fällen weiteren Vorstandsmitgliedern, sowie dem Lehrlingsbeauftragten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden, die von der Innungsversammlung festgesetzt wird.

§ 31

(1) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.

(3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 32

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Obermeister lädt über die Geschäftsstelle schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen, wenn jeder Teilnehmer nachweislich erreicht wurde. Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Vorstandssitzung einreichen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 46), so ist ein Mitglied des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

